

Markt: Geiselwind
Gemarkung: Füttersee
Kreis: Kitzingen

12.10.2020



17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Geiselwind

Vorentwurf

Umweltbericht

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Geis19-0001

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes	3
1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans	3
1.2 Zutreffende Fachgesetze und -pläne mit Umweltschutzziele.....	4
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	10
2.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung	10
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	11
2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	11
2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden	13
2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	14
2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität, sowie den Klimawandel	15
2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt	16
2.2.6 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	18
2.2.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit	18
2.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	18
2.2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
2.2.10 Nutzung erneuerbarer Energien , sparsame und effiziente Nutzung von Energie	22
2.2.11 Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen.....	23
2.2.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe	23
2.2.13 Darstellung von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen.....	24
2.2.14 Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete	24
2.2.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	24
2.3 Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	25
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	25
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)	26
3. Zusätzliche Angaben	26
3.1 Hinweise auf technische Verfahren, Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse	26
3.2 Maßnahmen zur Überwachung	26
4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	27
Referenzliste der Quellen	28
Abbildungsverzeichnis	30

Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes

Die Änderung des Baugesetzbuches vom 04.05.2017 (BGBl I, S.2414) setzt die europäische Richtlinie 2014/52/EU um. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) erweitert.

Es ist grundsätzlich für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen (Ausnahme: § 13 BauGB, § 13 a BauGB und § 13 b BauGB sowie § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB). Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument der Umweltprüfung, das die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange bildet und so eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde ermöglicht.

Die Umweltprüfung ist mit dem Umweltbericht in das Bauleitplanverfahren eingebunden. Zu Beginn sind der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad bezüglich der verschiedenen Schutzgüter, auch ihre Wechselwirkungen untereinander, unter Abstimmung mit den Fachbehörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange (sog. Scoping), von der Gemeinde festzulegen.

Die Grundlage für den Inhalt des Umweltberichtes ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht stellt im Wesentlichen den Bestand und die möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der geplanten Vorhaben dar. Bei der Bewertung der Auswirkungen müssen die Möglichkeiten der Vermeidung, der Verringerung und des Ausgleichs durch entsprechende Maßnahmen aufgezeigt werden. Hierzu ist auch die potentielle Entwicklung des Gebietes ohne Planung zu bewerten und mögliche Planungsalternativen zu klären. Der Umweltbericht ist am Ende nochmals allgemeinverständlich zusammenzufassen.

Der Umweltbericht ist ein Teil der Begründung des Bauleitplanverfahrens und nimmt daher am gesamten Bauleitplanverfahren teil.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans

Geplant ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Geiselwind. Vorgesehen ist die Darstellung von gemischter Dorfgebietsfläche gemäß § 5 BauNVO im südlichen Bereich der Ortslage des Ortsteiles Füttersee auf derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Der Markt Geiselwind plant eine geordnete Entwicklung dieses schon teilweise bebauten Bereiches sowie eine bauliche Verdichtung für den Bedarf an dörflicher Baufläche. Die neu darzustellende Baufläche liegt beiderseits der Staatsstraße St 2260 am südlichen Ortseingang des Ortsteiles Füttersee im direkten Anschluss an die bestehende Ortsbebauung.

Bebaubare Dorfgebietsflächen sind im Ortsteil Füttersee des Marktes Geiselwind nicht mehr verfügbar. Der Bedarf hiernach wird seit längerem an die Marktgemeinde herangetragen. Durch die bedarfsgerechte Ausweisung einer neuen Dorfgebietsfläche findet eine organische Entwicklung des Ortsteiles statt. Die Gesamtgröße der Darstellung dieser Dorfgebietsfläche beträgt ca. 1,6 ha.

Durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die „Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung für die im südlichen Bereich von Füttersee liegenden Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Füttersee des Marktes Geiselwind gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB“, die im Parallelverfahren durchgeführt wird, planungsrechtlich vorbereitet.

1.2 Zutreffende Fachgesetze und -pläne mit Umweltschutzziele

(Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes)

Die Umweltprüfung erfolgt durch den Markt Geiselwind auf der Grundlage der Regionalplanung, der 17. Flächennutzungsplanänderung, der ASK-Daten und der örtlich vorhandenen Nutzungssituation.

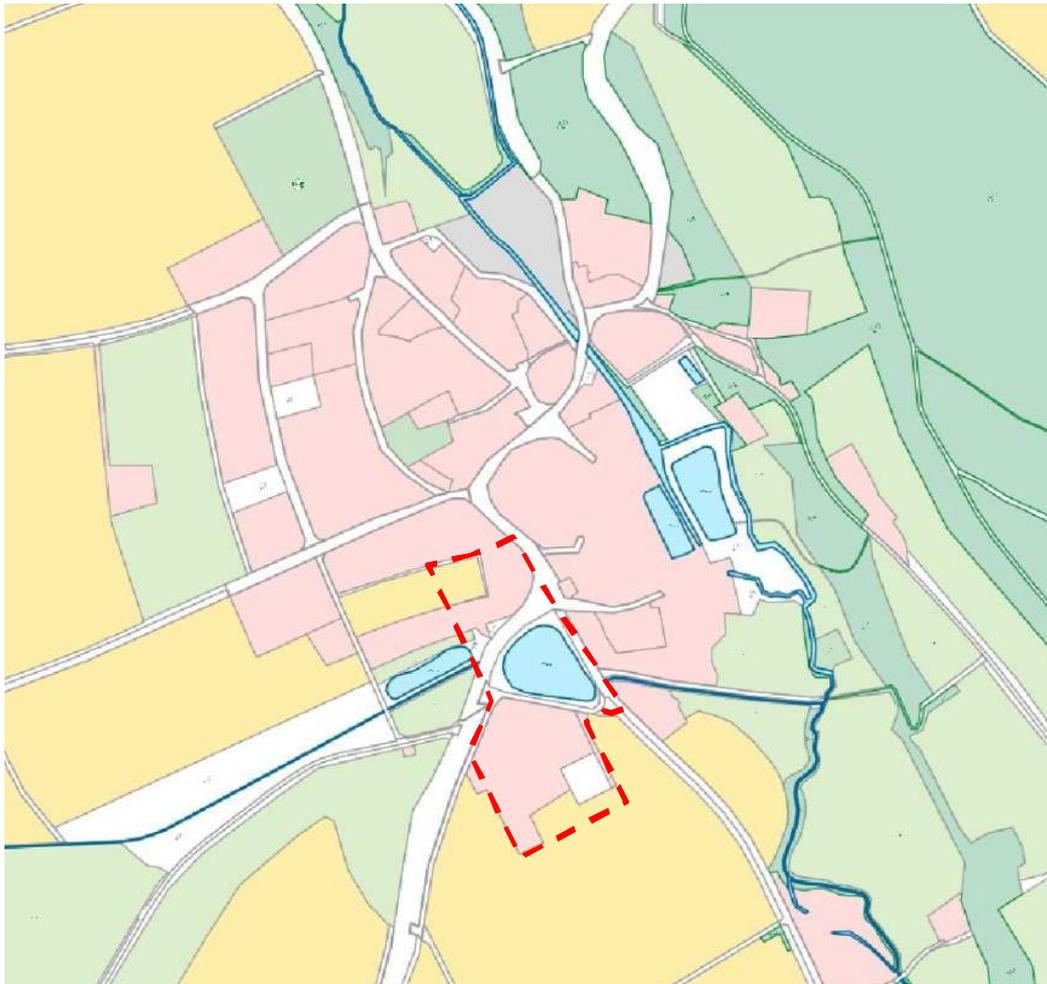


Abbildung 1: Bayernatlas Plus (© 2020 Bayerische Vermessungsverwaltung)
Tatsächliche Nutzung, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 12.10.2020

Legende:

- gelb: Landwirtschaft/Ackerland (im Geltungsbereich)
- grün: Landwirtschaft/Grünland (im Geltungsbereich)
- rosé: Fläche gemischter Nutzung (im Geltungsbereich)
- weiß: Unkultivierte Fläche, Weg, Straße (im Geltungsbereich)
- hellblau: Stehendes Gewässer (im Geltungsbereich)
- dunkelgrün: Wald
- weiß: Unkultivierte Fläche, Weg
- grau: Industrie- und Gewerbefläche
- blau: Fließgewässer – Reiche Ebrach
- rote Strichlinie: Geltungsbereich der 17. FNP-Änderung

Weiter wird auf die zu erwartenden Auswirkungen der 17. Flächennutzungsplanänderung auf Natur und Umwelt eingegangen.

Darstellung der einschlägigen Fachgesetze, Fachpläne, festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung:

Sämtliche allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetzgebung, die Wasser- sowie die Immissionsgesetzgebung sind berücksichtigt.

Die Erstellung eines Bauleitplanes ist ein Prozess, in dem umweltrelevante Belange ermittelt und berücksichtigt werden bzw. Maßnahmen aufgestellt werden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie durch die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden weitere relevante Ziele und Belange ermittelt und gemäß Abwägungsergebnis in die Planung aufgenommen. Somit werden sowohl fachliche Kompetenzen zusammengeführt, als auch subjektive Meinungen berücksichtigt.

Weiterhin wurden Daten der relevanten Schutzgüter über den Bayernatlas Plus abgefragt. Folgende Themenkarten werden berücksichtigt:

- Regionalplanung in Bayern
- Schutzgebiete des Naturschutzes
- Biotopkartierung Bayern
- Wasserschutzgebiete
- Denkmaldaten (BLfD)
- Freizeitwege (BVV)
- Naturgefahren, Georisiken, Hochwasser

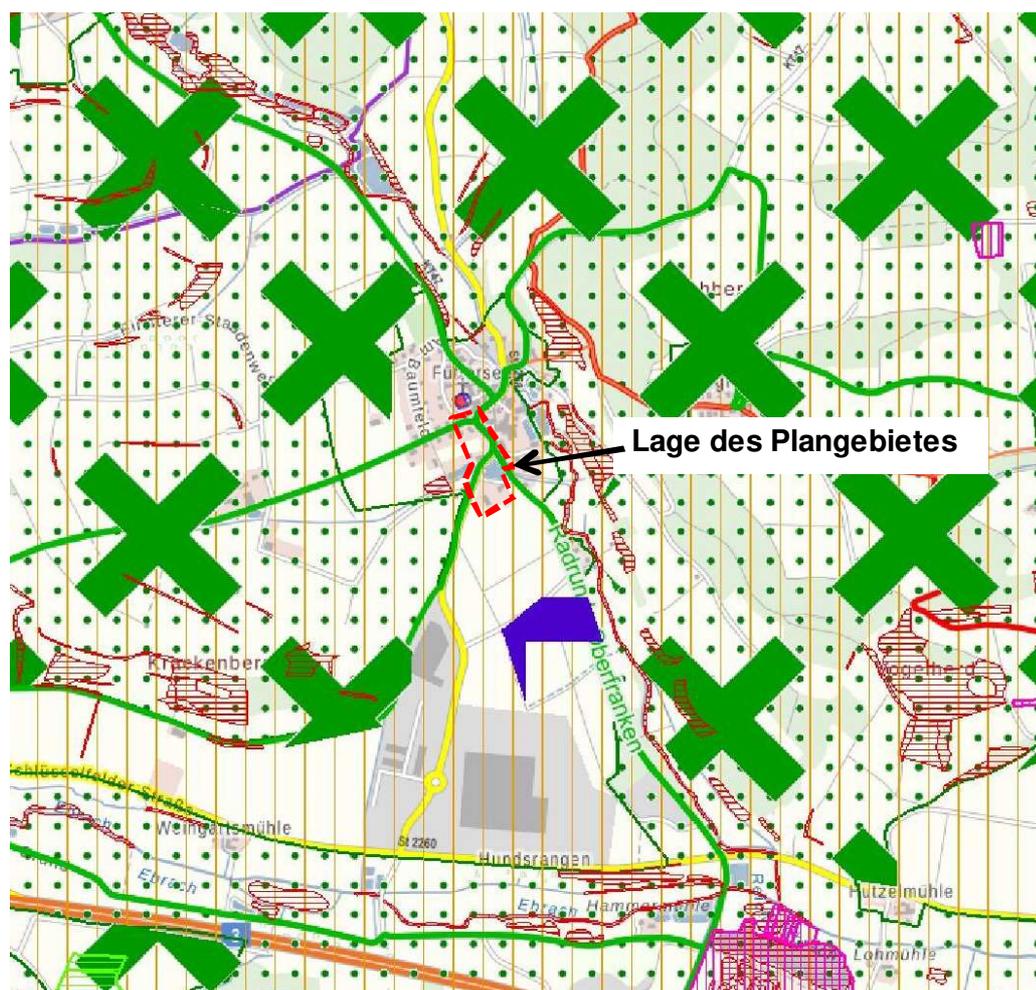


Abbildung 2: Bayernatlas Plus (© 2020 Bayerische Vermessungsverwaltung, Euro Geographics), Abfrage der o.g. Themenkarten, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 12.10.2020

Ergebnis der Datenabfrage:

Innerhalb des Geltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt im Naturpark Steigerwald.

Es handelt sich um ein nicht überschwemmungsgefährdetes Gebiet.

Umgebung des Geltungsbereiches

Der Planungsbereich wird wie alle Ortslagen von Geiselwind vom Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet innerhalb von Naturschutzflächen (LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald) umgeben.

Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG-00569.01. Das nächstgelegene kartierte Biotop mit der Nummer 6228-1096-001 befindet sich etwa 65 m westlich des Änderungsbereiches.

Durch den Bereich der 17. Flächennutzungsplanänderung verlaufen über die bestehenden Straßen folgende Rad- und Wanderwege: Radwanderweg (Weg-ID 12 431), Fernradwanderweg „Fürstbischhöfliche Tour“ und Radrunde – Oberfranken (Weg-ID 4507), Fernradwanderweg (Weg-ID 24 753) und örtlicher Wanderweg (Weg-ID 4266).

Alle weiteren abgefragten Belange der Themenkarten, liegen nicht im näheren Umfeld der Planung. Somit gibt es keine Berührungspunkte, die negative Auswirkungen bewirken könnten.

Die Abfrage des ABSP-Viewer ergibt, dass im Umfeld der geplanten Änderungsfläche keine regional bedeutsamen Bereiche zu berücksichtigen sind. Hingegen sind ein lokal bedeutsamer Weiher benachbart und ein lokal bedeutsamer Weiher im Änderungsbereich, der jedoch nicht verändert wird.

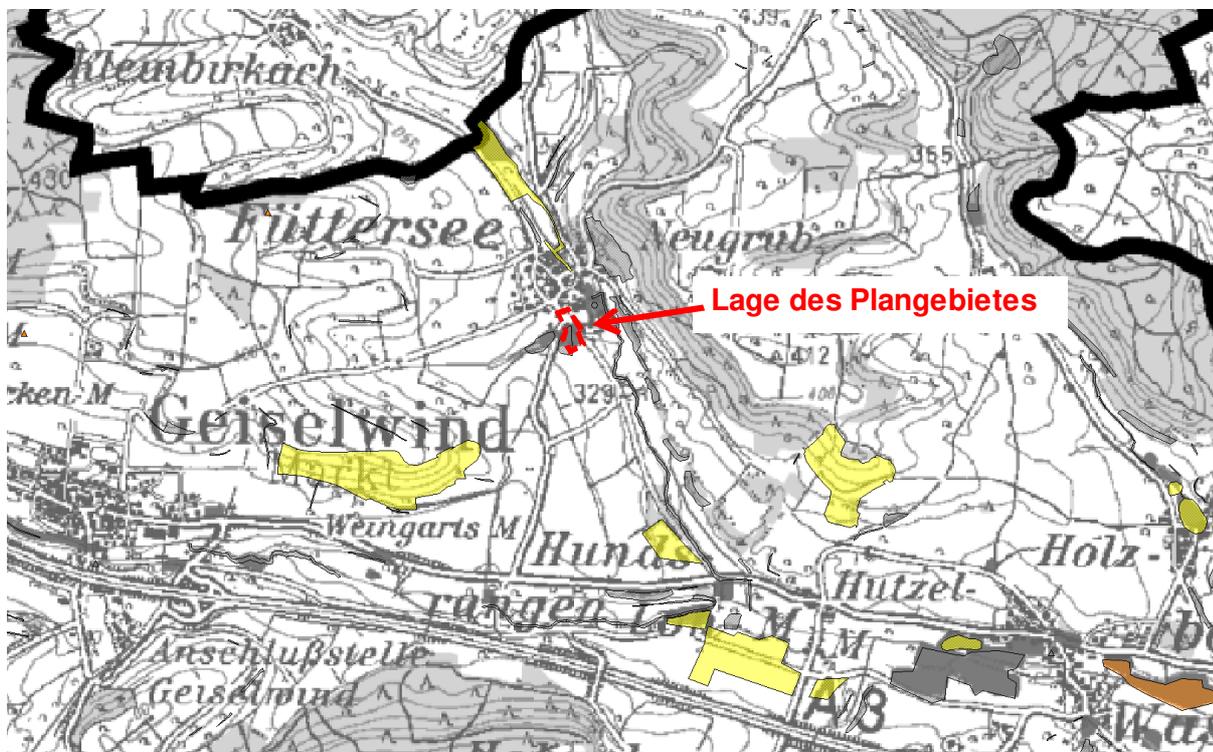


Abbildung 3: ABSP-Abfrage, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 12.10.2020

Legende: gelbe Flächendarstellung - regional bedeutsam
graugrüne Flächendarstellung - lokal bedeutsam

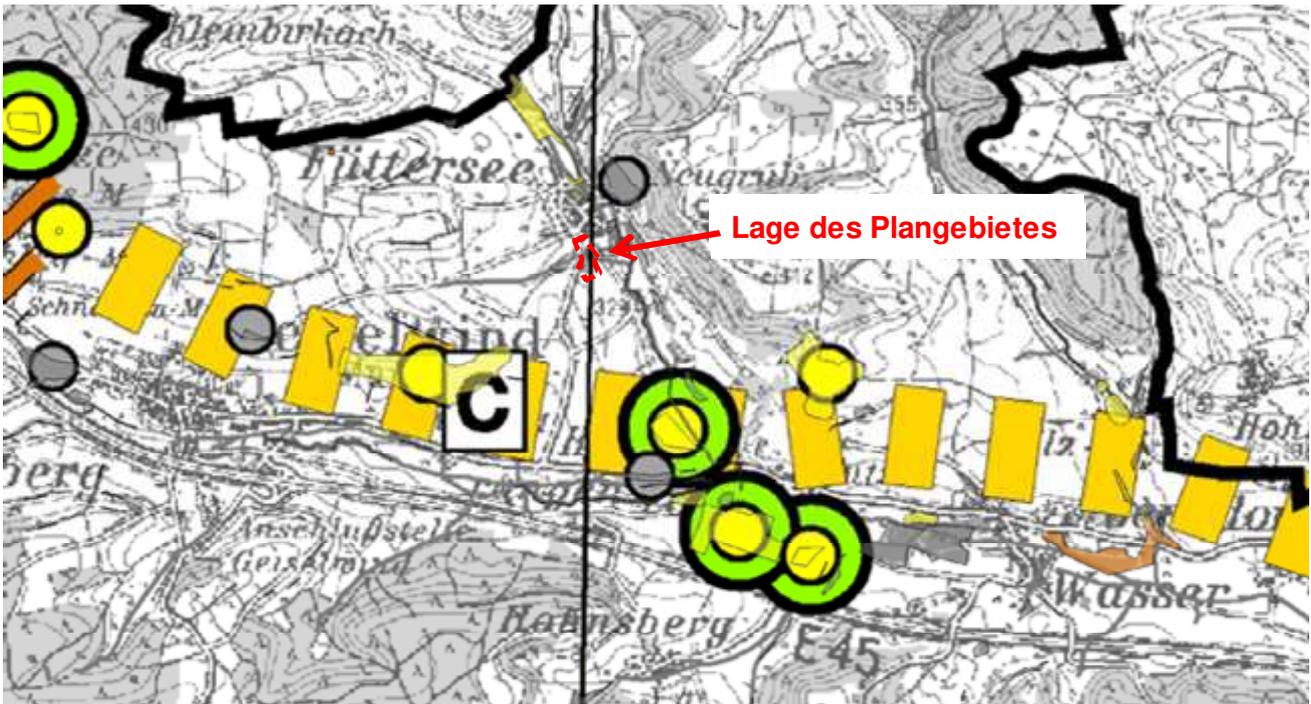


Abbildung 4: ABSP-Abfrage, Trockenstandorte und Legende (unten),
bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 12.10.2020

Legende

A. Erhalt und Optimierung naturschutzfachlich bedeutsamer Trockenstandorte (ABSP-Flächen und -Punkte)

- Erhalt und Optimierung landesweit bedeutsamer Lebensräume
- Erhalt und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
- Erhalt und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume
- Erhalt und Optimierung lokal bedeutsamer Lebensräume

Förderung spezieller Lebensraumtypen und/oder Arten

- Erhalt von Trockenlebensräumen in aufgelassenen und bestehenden Abbaustellen (vgl. Abschn. 3.5)
- Sicherung der durch die Weinbergskartierung erfassten ökologisch wertvollen Strukturen in Weinbergen, Förderung weinbergstypischer Arten durch extensive Nutzung in Teilbereichen, Erhöhung der Strukturvielfalt in bereinigten Weinbergen (Grundlage: Weinbergskartierung des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz 1985, ABSP-Erstbearbeitung)
- Erhalt und weitere Förderung von Ackerwildkrautfluren mit Vorkommen besonders bedeutsamer Pflanzenarten (vgl. Abschn. 3.5)

B. Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbundes

Bayernweite Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- Erhalt und Optimierung der wertvollen Magerrasenkomplexe auf Gipskeuper am Steigerwaldtrauf und im Vorderen Steigerwald, Einbindung in vielfältige Lebensraumkomplexe aus Magerwiesen, Magerrasen, extensiv genutzten Weinbergen, Streuobst, Hecken, thermophilen Säumen und Laubwäldern (vgl. Abschn. 4.1, 4.3)
- Erhalt und Optimierung der Kernzonen der unterfränkischen Sande: Durchführung von Pflegemaßnahmen zur Sicherung der einzigartigen Lebensgemeinschaften nach fundierten Pflege- und Entwicklungskonzepten, Ausschluss von weiteren Flächenverlusten, auch an potenziellen Entwicklungsflächen, Extensivierung von Sandäckern, Auflichtung von Waldrändern und Dünenstandorten im Wald, Entwicklung von Abbaustellen zu wertvollen Sandlebensräumen usw. (vgl. Abschn. 4.5, 4.8):

- Marktsteft Sande
- Fahrer Sande
- Astheimer Sande
- Sandgebiet östlich Sommerach
- Dettelbacher Sande
- Klosterforst und Umgebung
- Sandgebiete bei Untersambach

Überregionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- Stärkung der Trockenverbundachse an den Maintalhängen bei Marktsteft und Sulzfeld sowie entlang der Volkacher Mainschleife: Erhalt und Optimierung strukturreicher Trockenhänge (z.B. Wiederaufnahme extensiver Nutzungen), Verbesserung der Vernetzungssituation (z.B. Extensivierungsmaßnahmen in Weinbergen, Neuanlage von Vernetzungsstrukturen) (vgl. Abschn. 4.6)
- Erhalt und Wiederausdehnung von Sandlebensräumen (offene Sandrasen, Sandmagerrasen, Sandkiefernwälder, trockene Auenwiesen) auf den Terrassensanden des Mains und in den Flugsandgebieten, Wiederherstellung eines großräumigen Biotopverbundsystems (vgl. Abschn. 4.5, 4.8)

Regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- Erhalt, Optimierung und Vernetzung von Trockenstandorten in Gebieten mit wertvollen Einzelflächen und hohem Potenzial zur Neuschaffung und Vernetzung von Mager- und Trockenstandorten:
- Steigerwaldtrauf um Castell (vgl. Abschn. 4.1)
- Trockenstandorte im Tal der Reichen Ebrach (vgl. Abschn. 4.3)
- Talhänge des Mains bei Marktsteft und um Kitzingen, Hänge im Dettelbachtal und entlang des Breitbaches und seiner Nebenbäche (vgl. Abschn. 4.4, 4.6, 4.7, 4.8)

Weitere Gebiete für die Wiederherstellung eines für Trockenstandorte typischen Arten- und Lebensraumspektrums

- Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Heckensäumen in den strukturarmen Ackerlandschaften des Landkreises, ausgehend von den Restbeständen von Mager- und Trockenstandorten

Weitere Informationen

- Naturraumgrenze
- Landkreisgrenze

Auswertung: Das Plangebiet liegt in keinem Bereich, der als Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse für Trockenstandorte gekennzeichnet ist.

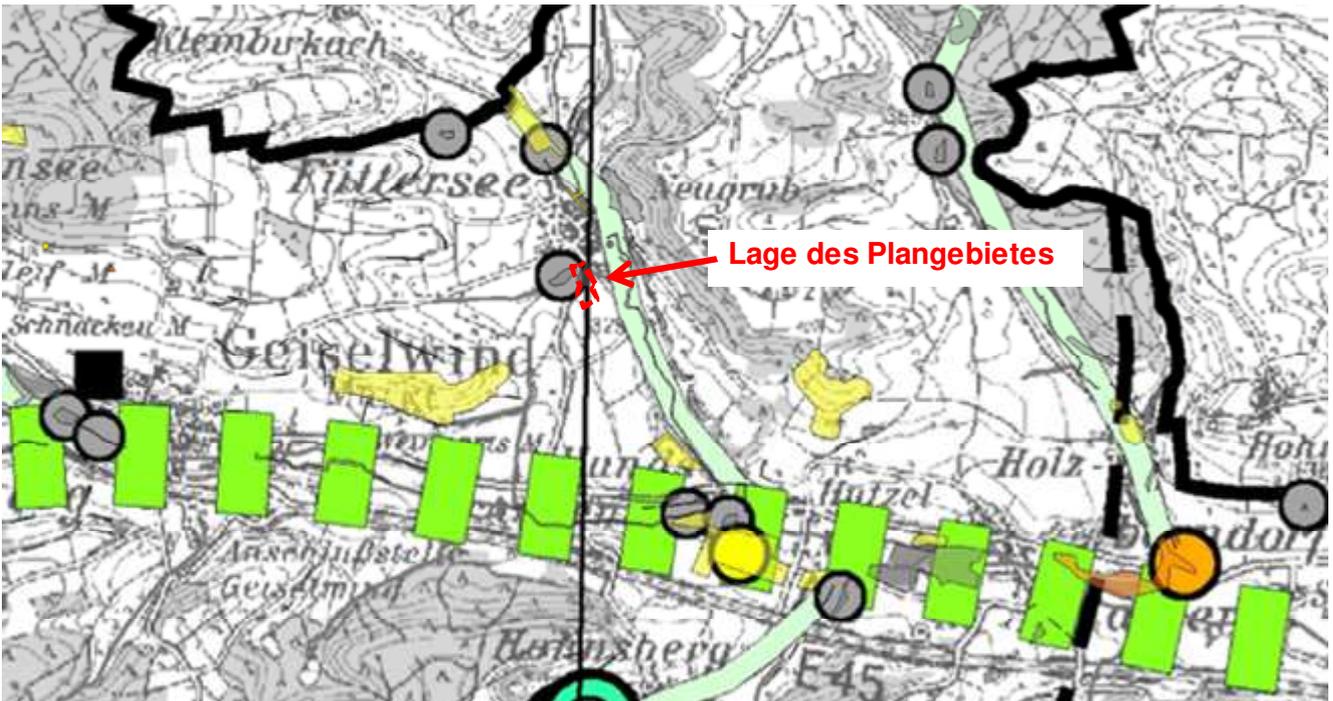


Abbildung 5: ABSP-Abfrage, Feuchtgebiete und Legende (unten),
bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 12.10.2020

Legende

A. Erhalt und Optimierung naturschutzfachlich bedeutsamer Feuchtgebiete (ABSP-Flächen und -Punkte)

- ● Erhalt und Optimierung landesweit bedeutsamer Lebensräume
- ● Erhalt und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
- ● Erhalt und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume
- ● Erhalt und Optimierung lokal bedeutsamer Lebensräume

Förderung spezieller Lebensraumtypen und/oder Arten

- Einleitung bzw. Fortführung spezieller Artenhilfsmaßnahmen für bayernweit hochgradig gefährdete Pflanzenarten der Feuchtgebiete (v.a. Stromtalarten, Arten feuchter Pioniergesellschaften)
- Sicherung aller Flachmoor- und Streuwiesenrestbestände im Landkreis mit ihrer spezifischen Flora und Fauna
- Erhalt und Optimierung der Au- und Feuchtwaldstandorte im Landkreis (Erhalt bzw. Wiederherstellung des typischen Wasserhaushaltes, Förderung der standortheimischen Bestockung, ggf. Wiederausdehnung der Bestände bei geeignetem Umfeld)
- Fortführung von Optimierungsmaßnahmen in den Weißstorch-Nahrungsgebieten im Umfeld der unregelmäßig besetzten Horste in Wesentheid und Geiselwind: Anlage von Flachgewässern, Erhalt des Grünlandanteils, Wiedervermässung von Wiesen usw.; Aktionsradius 3-5 km (vgl. auch Abschn. 2.2.2-B)
- ◆ Rasche Verbesserung der Lebensraumsituation in den aktuellen und potenziellen Wiesenbrütergebieten des Landkreises (Auswahl; Zielarten v.a. Bekassine, Braunkehlchen; vgl. Abschn. 2.2.2-B)

B. Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbundes

Überregionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- Optimierung der Mainau als zentrale Feuchtgebietsachse durch Erhalt und Neuschaffung von Feuchtlebensräumen, Fortführung von Landschaftspflege- und -entwicklungsmaßnahmen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Lenkung der Freizeitnutzung, Ausschluss von weiteren Flächenverlusten und Lebensraumzerschneidungen
Erhalt und Wiederherstellung vernetzter, strukturreicher Feuchtgebietskomplexe:
- **B** Quellgebiete und Feuchtwiesen zwischen Markt Einersheim und Willanzheim: Erhalt bzw. Wiedereinführung eines differenzierten Nutzungsmosaiks in den Feuchtgebieten, Einrichtung von Pufferzonen um die Quellgebiete (vgl. Abschn. 4.8)
- **D** Feuchtgebiete im Vorderen Steigerwald: Optimierung und Wiederherstellung strukturreicher Feucht- und Streuwiesenkomplexe, ausgehend von den überregional bedeutsamen Restbeständen: Extensivierung der Grünlandnutzung, Wiedervermässung der Wiesen, Pflege der hochwertigen Streuwiesenreste (vgl. Abschn. 4.3)
- **H** Feuchtgebiete im Klosterforst und an seinem Ostrand: Pflege der hochwertigen Streuwiesenreste mit ihren besonders bedeutsamen Artvorkommen, Förderung der naturnahen Entwicklung der Feuchtwälder und der Wäldersümpfe, regelmäßige Neuschaffung von Feuchtflecken für Pioniergesellschaften, Einrichtung von Pufferzonen um die hochwertigen Feuchtlebensräume (vgl. Abschn. 4.8)

Regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- Optimierung von Bachtälern mit wichtiger Funktion für den regionalen Feuchtgebietsverbund und mit teilweise noch hochwertigen Feuchtwiesenkomplexen (Erhalt und Optimierung vorhandener Biotopflächen, Vernetzung der Bestände durch Nutzungs-extensivierung und Wiedervermässung, Beseitigung störender Nadelholzaufforstungen, Umwandlung von Acker in Grünland u.ä.)

Weitere Gebiete für die Wiederherstellung eines feuchtgebietstypischen Arten- und Lebensraumspektrums

- Entwicklung der übrigen Bachtäler zu naturnahen Lebensräumen und Vernetzungsstrukturen (Reaktivierung und Optimierung der Restfeuchtgebiete, Wiederherstellung von Hochstaudensäumen und Grünlandstreifen entlang der Bäche und Gräben)

Auswertung: Für einen Teilbereich der Änderungsfläche sind als lokal bedeutsamer Bereich der Erhalt und die Optimierung dieses Lebensraumes dargestellt.

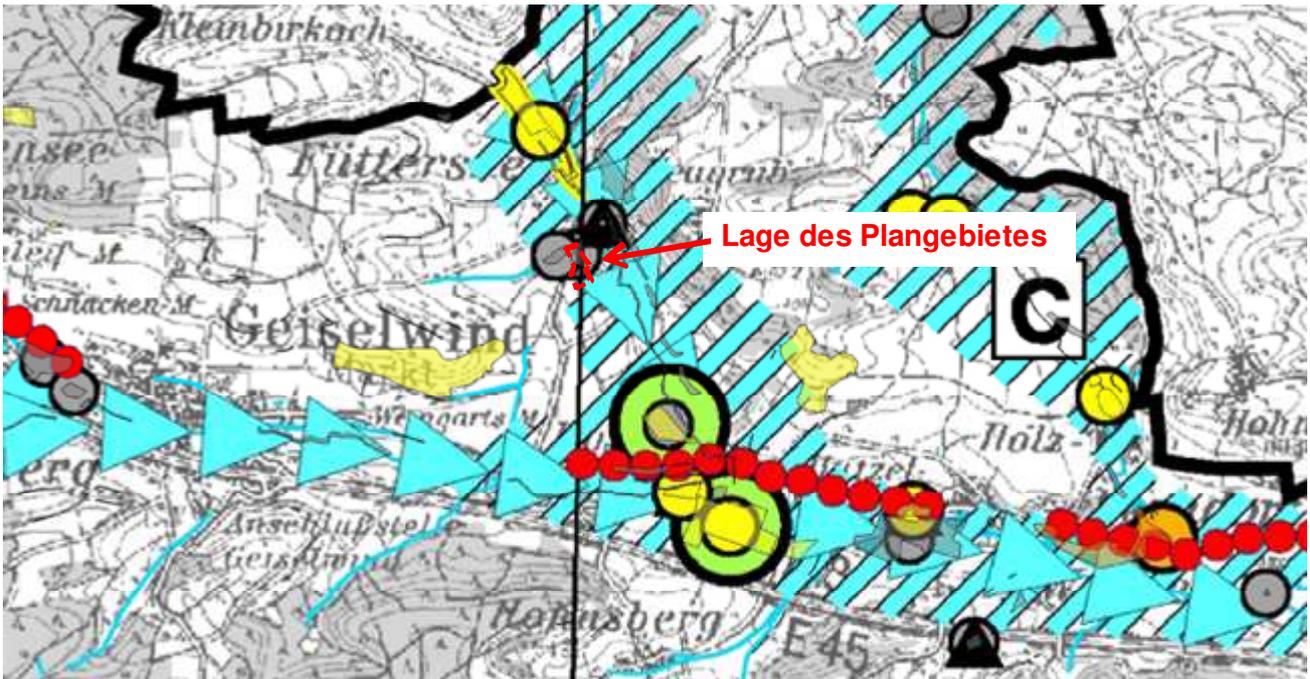


Abbildung 6: ABSP-Abfrage, Gewässer und Legende (unten),
bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 12.10.2020

Legende

A. Erhalt und Optimierung naturschutzfachlich bedeutsamer Gewässer (ABSP-Flächen und -Punkte)

- Erhalt und Optimierung landesweit bedeutsamer Lebensräume
- Erhalt und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
- Erhalt und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume
- Erhalt und Optimierung lokal bedeutsamer Lebensräume

Förderung spezieller Lebensraumtypen und/oder Arten

- Erhalt relativ naturnaher Quellgebiete mit ihrer typischen Flora und Fauna (nur kartierte Bestände der Artenschutz- und Biotopkartierung, Erfassung unvollständig)
- Erhalt von besonders bedeutsamen Weihern und Tümpeln in bestehenden und aufgelassenen Abbaustellen, u.a. als Laichplätze gefährdeter Amphibienarten und Entwicklungsgewässer gefährdeter Libellenarten (v.a. Schutz vor Verfüllung, Eutrophierung und Fischbesatz, bei Abbautätigkeit rechtzeitige Neuanlage von geeigneten Ersatzgewässern; vgl. auch Abschn. 3.5)
- Erhalt und Optimierung strukturreicher Bühnenfelder am Main als Entwicklungsgewässer und Rückzugsgebiete typischer Flussarten
- ▲ Erhalt eines der letzten frei fließenden Abschnitte am mittleren und unteren Main und weitere Förderung einer naturnahen Entwicklung des Gewässers (vgl. auch Abschn. 4.5)
- Erhalt und Optimierung der Kalktuffquellen bei Markt Einersheim und Willanzheim durch Fortführung der Pflegemaßnahmen und weitere Extensivierung der Nutzung im Umfeld der Quellbereiche
- Absicherung von bedeutsamen Amphibienwanderwegen an Straßen (Abschnitte 1. und 2. Priorität nach GEISE 1995; vgl. Abschn. 2.2.2-D)

B. Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbundes

Bayernweite Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- ▶ Verbesserung der Funktion des Mains als Lebensraum und wichtigste Ausbreitungs- und Vernetzungsachse für Lebensgemeinschaften der Flüsse in Nordbayern sowie als überregional bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel

Überregionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- ▨ Erhalt der Vielfalt an Gewässern in den artenreichsten Amphibiengroßlebensräumen des Landkreises (vgl. Abschn. 2.2.2-D):
- D Vorderer Steigerwald (vgl. Abschn. 4.3)
- H.1 Klosterforst und Umgebung (vgl. Abschn. 4.8)

Regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- ▶ Erhalt naturnaher und vorrangige Renaturierung verbauter Fließgewässerabschnitte an den Hauptbächen des Landkreises, Sicherung naturnaher Quellbachabschnitte im Steigerwald
- ▨ Verbesserung der Laichplatzsituation und der Landlebensräume in den regional bedeutsamen Verbreitungszentren gefährdeter Amphibienarten (Extensivierung von Teichen, Erhalt und Neuanlage von Kleingewässern und Weihern in Abbaustellen und Laubwaldbereichen, Förderung abwechslungsreicher Kulturlandschaften; vgl. Abschn. 2.2.2-D und GEISE & KAMINSKY 2000):
- A Steigerwaldtrauf und Schwanberg (v.a. Springfrosch, Gelbbauchunke, Feuersalamander)
- C Tal der Reichen Ebrach (v.a. Laubfrosch)
- E Sandgebiete östlich Marktstett (v.a. Kreuzkröte, Knoblauchkröte)
- H.2 Wälder und Teiche östlich Volkach (v.a. Laubfrosch, Knoblauchkröte)
- H.3 Gebiet um Prichsenstadt und Wiesentheid (v.a. Laubfrosch)

C. Weitere Ziele und Maßnahmen

- ▲ Vordringliche Verbesserung der Gewässergüte in stärker belasteten Fließgewässerabschnitten
- ▲ Überprüfung der Vorkommen von Amphibien und weiteren gefährdeten Tierarten in Gewässern mit älteren Nachweisen (älter als 10 - 12 Jahre)
- Fließgewässer ohne Informationen zur Ausstattung, mit unzureichender Wasserqualität oder begradigte Bachabschnitte (ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerbettes, Förderung des naturnahen Uferbewuchses, Verbesserung der Gewässergüte)

Auswertung: Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes, das zur Verbesserung der Laichplatzsituation und der Landlebensräume in regional bedeutsamen Verbreitungszentren gefährdeter Amphibienarten vorgesehen ist. Die verbauten Fließgewässerabschnitte der Umgebung sind zu renaturieren. Zudem sind die Amphibienwanderwege an Straßen abzusichern, naturnahe Abschnitte sind zu erhalten. Ebenso sind der Erhalt und die Optimierung naturschutzfachliche bedeutsamer Gewässer als lokal bedeutsamer Lebensraum sicherzustellen.

Einen Landschaftsplan gibt es für den Markt Geiselwind nicht.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden drei Wertigkeiten unterschieden. Geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima / Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

2.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung

Die im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes überplante Fläche liegt beiderseits der Staatsstraße St 2258 am südlichen Ortseingang des Ortsteiles Füttersee im direkten Anschluss an die bestehende Ortsbebauung. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet direkt an die bestehende Dorfgebietsbebauung von Füttersee an. Im Westen und Süden schließen landwirtschaftliche Flächen direkt an den Änderungsbereich an.

Der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung umfasst selbst nur eine kleine Teilfläche einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche im Nordwesten. Der restliche Bereich ist bis auf die querenden Straßen und den ca. 0,35 ha großen Fischweiher mit südlicher Eingrünung im Zentrum der Änderungsfläche, von landwirtschaftlich geprägten Mischgebietsflächen gekennzeichnet. Dies sind vor allem landwirtschaftliche Hallen, großzügige Zuwegungen und Abstell- bzw. Lagerflächen. Grünflächen oder Gehölze sind im Bereich dieser Strukturen nur in geringem Maße vorhanden.

Die Umweltmerkmale der im Geltungsbereich liegenden Flächen, als auch der unmittelbar angrenzenden Flächen im Süden und Nordwesten, sind nicht als besonders hochwertig oder als einzigartig einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dort aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Eine nähere Betrachtung, insbesondere der im Mittelbereich des Änderungsumgriffes liegenden Weiherfläche, der im Südosten und Südwesten anschließenden landschaftlichen Merkmale und Lebensräume, erfolgt in den folgenden Kapiteln und der im Parallelverfahren befindlichen „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für die im südlichen Bereich von Füttersee liegenden Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Füttersee des Marktes Geiselwind gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB“.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin intensiv ackerbaulich bzw. durch die landwirtschaftliche Mischnutzung der Flächen geprägt bleiben. Welche Entwicklung tatsächlich eintreten wird, kann derzeit nicht vorausgesagt werden. Gleichzeitig würde aber die Nachfrage nach Dorfgebietsfläche zur baulichen Nutzung nicht gedeckt werden. An anderer Stelle wäre eine Ausweisung mit einem deutlich höheren Erschließungsaufwand, einer Zerschneidung bzw. einer höheren Beeinträchtigung der Landschaft und sehr wahrscheinlich mit einer stärkeren Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch verbunden. Nur mit der 17. Flächennutzungsplanänderung und der anschließenden Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung kann eine geordnete Entwicklung des Bereiches gewährleistet werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Die innerhalb des Geltungsbereichs liegende Fläche wird nur noch zu einem sehr geringen Teil intensiv ackerbaulich genutzt. Abrissarbeiten sind nach bisheriger Erkenntnis nicht erforderlich, da die bestehende Nutzung der landwirtschaftlichen Gebäude und der versiegelten Flächen beibehalten wird.

Durch die verdichtete und erweiterte Dorfgebietsnutzung wird Vegetationsfläche und somit Pflanzen und Lebensraum dauerhaft zerstört. Hierbei handelt es sich um Ackerpflanzen, die keinen hohen ökologischen Wert haben oder um stark frequentierte Freibereiche im Umfeld der landwirtschaftlichen Hallen und Strukturen.

Zum Schutz saP-relevanter Tierarten und der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG sind in der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für die im südlichen Bereich von Füttersee liegenden Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Füttersee ...“ entsprechende Festsetzungen zu treffen, die nach Rechtskraft für jedermann verbindlich sind. Die betroffenen Tierarten werden im Zuge der Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung sofern nötig, im speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ermittelt, sowie die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Die festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollen sowohl auf die Bau- als auch die Betriebsphase abgestimmt werden.

Aufgrund der tatsächlichen Mischgebietsnutzung dieses Bereiches seit Jahren und der bestehenden Verknüpfung mit der Ortslage (Siedlungsbereich mit bestehenden großen landwirtschaftlichen Hallen), ist innerhalb des Geltungsbereiches weder mit bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche ...) noch mit Freibrütern zu rechnen.

Mit folgenden Arten ist nach erster Abschätzung im Bereich des zu erhaltenden Fischweihers innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Umgebung zu rechnen:

- ggf. Zauneidechse
- Erd-/ Kreuzkröte, Laubfrosch, Wasserfrosch (ggf. sonstige Amphibien)

Eine tiefgehendere Abschätzung und Betrachtung erfolgt erst im Zuge der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für die im südlichen Bereich von Füttersee liegenden Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Füttersee ...“ und sofern nötig mittels Ausarbeitung eines speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Hierin werden dann Vermeidungsmaßnahmen und evtl. benötigte Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG in der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung festzusetzen sind.

Während der Bauphase kommt es zu Staub- und Lärmentwicklung. Hierdurch können grundsätzlich Tiere gestört und vergrämt werden. Die Bauphase findet allerdings nur temporär statt und ist in einem gewissen Zeitfenster abgeschlossen. Dies kann bei der Einstufung der Auswirkungen bzgl. ihrer Erheblichkeit begünstigend Berücksichtigung finden. Weiterhin treten o.g. Beeinträchtigungen auch bereits durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung auf.

Betriebsphase

Aufgrund der schon bestehenden Mischnutzung ist durch die Darstellung des Dorfgebietes im Flächennutzungsplan nicht davon auszugehen, dass dauerhaft Lebensraum, insbesondere von

Ackervögeln, zerstört und die landwirtschaftliche Lärmentwicklung zunehmen wird. Da die Ausweisungsflächen nur für zwei aus der Landwirtschaft kommende Familien zur Errichtung eines Wohngebäudes vorgesehen sind, ist auch nicht mit der Zunahme von sonstigen Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung für angrenzende Gebiete zu rechnen.

Die Erweiterungsfläche der 17. Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 1,6 ha.

Sofern nötig ist eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Arten durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch Festsetzung in der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung auszuschließen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die geringe Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung das Grünvolumen gegenüber der ackerbaulichen Anbausituation in dem kleinen Teilbereich zurückgehen wird.

Um dem entgegenzuwirken und negative Auswirkungen zu minimieren, ist im Zuge der Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung als Vermeidungsmaßnahme die Festsetzung von autochthonen Gehölzpflanzungen, als Ortsrandeingrünung, zu prüfen. Hierdurch ist es möglich die Artenvielfalt, zumindest in Bezug auf die vorkommenden Pflanzenarten, gegenüber der Ausgangssituation sogar deutlich zu erhöhen.

Wirkungsgefüge

Tiere und Pflanzen sind wichtiger Bestandteil des Ökosystems. Durch die enge Verzahnung der Funktionen des Naturhaushalts untereinander sind die Wirkungen zu betrachten. Die Reduzierung der Vegetation und die dadurch verringerte Transpirationsleistung werden negative Auswirkungen auf den Wasserkreislauf und das Klima haben. Da Feldpflanzen ein geringeres Grünvolumen als beispielsweise Wälder aufweisen und somit eine geringere Transpirationsrate haben, sind die Beeinträchtigungen nicht als hoch einzustufen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch die Festsetzung autochthoner Gehölzpflanzungen auf der Ebene der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung, können diese negativen Auswirkungen reduziert werden.

Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

Der Anbau und somit die Erzeugung von landwirtschaftlichen Anbauprodukten wird innerhalb des Plangebietes durch die geplante Nutzung als Baufläche nur in sehr geringem Maße dauerhaft zerstört. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf dieser Fläche in Zukunft nicht mehr möglich. Landwirtschaftliche Nutzpflanzen können hier nicht mehr gedeihen. Das Plangebiet ist flächig betrachtet, als sehr klein anzusehen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit das Grünvolumen durch Festsetzungen auf Bebauungsplanebene zu erhöhen, können die Beeinträchtigungen aus Sicht des Naturschutzes minimiert werden.

Tiere sind nicht an die vorliegende Fläche gebunden. Deren Lebensraum erstreckt sich über die umliegenden landwirtschaftlichen Strukturen. Tierarten der Äcker und Felder verlieren aufgrund der Lage des Änderungsbereiches, direkt im Nahbereich der dörflichen Siedlungsstruktur, einen Teil ihres Lebensraumes, der seit Jahren für ihre Nutzung untauglich ist.

Sofern notwendig ist der benötigte Ausgleich für den verloren gehenden Lebensraum auf Ebene der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung zu ermitteln und festzusetzen.

In der Marktgemeinde Geiselwind gibt es 2163 ha landwirtschaftliche Fläche. Mit 44,4 % ist diese Nutzungsart die Häufigste. Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2016.¹ Die Inanspruchnahme von ca. 0,19 ha weiterer Ackerfläche macht einen Anteil von weniger als 0,01 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche aus.

¹ Statistik kommunal 2017, Bayerisches Landesamt für Statistik, S.13

Als Boden findet sich Gleye (76b) und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)² mit Bodenbonitäten mit geringer Ertragsfähigkeit³ (SI4D 32/32 und SI4D 38/38)⁴. Insgesamt betrachtet, kann nicht von einer hohen Beeinträchtigung für die Landwirtschaft ausgegangen werden.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung von festzusetzenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die nur in geringem Umfang erforderlich sein dürften, als **gering** zu werten.

2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase wird eine größere Fläche beansprucht als nach Beendigung der Bauarbeiten, da Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen benötigt werden, die temporär verdichtet bzw. versiegelt werden. Im Zuge der Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, diese vollständig innerhalb des Geltungsbereiches anzulegen. Als weitere Vermeidungsmaßnahme ist das Baufeld auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann auszuschließen.

Betriebsphase

Für den Betrieb der Dorfgebietsflächen sind gewisse Versiegelungen zum Bau der zwei weiteren Gebäude und der Erschließungsflächen erforderlich. Für die 17. Flächennutzungsplanänderung sind aber keine zusätzlichen öffentlichen Erschließungsflächen erforderlich, sodass mit dem Schutzgut Boden sparsam umgegangen wird und der Flächenverbrauch reduziert wird.

Zum Schutz des Mutterbodens sind entsprechende Festsetzungen in der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung zu treffen.

Die GRZ ist durch die BauNVO auf einen Wert von maximal 0,6 beschränkt. Insgesamt orientiert sich die Planung der 17. Flächennutzungsplanerweiterung an dem an den Markt Geiselwind herangetragenen Bedarf, wodurch die voraussetzende Bedarfsorientierung gegeben ist.

Wirkungsgefüge

Bodenfunktionen sind für den natürlichen Kreislauf relevant. Durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung werden diese Funktionen zerstört und weitgehend unterbunden. Deshalb sind Maßnahmen im Bereich der anderen Schutzgüter erforderlich, die den Verlust der Bodenfunktionen abmildern. Deshalb soll ein gewisses Grünvolumen angestrebt werden, sodass Schadstoffbindungen oder die Aufnahme der Oberflächenwasser durch die Pflanzen teilweise übernommen werden.

Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

Durch die Inanspruchnahme von Boden als Bauland werden die Bodenfunktionen, wie zuvor beschrieben, dauerhaft zerstört. Durch den Flächenverbrauch steht der Boden als landwirtschaftliche Nutzfläche künftigen Generationen nicht mehr zur Verfügung. Insgesamt werden allerdings nur weniger als 0,01 % der landwirtschaftlichen Fläche des Marktes Geiselwind beansprucht.

² Bayernatlas Plus, Datenabfrage Übersichtsbodenkarte Bayern 1:25.000, 12.10.2020

³ Das Schutzgut Boden in der Planung, LFU, S.18

⁴ Bayernatlas Plus, Datenabfrage Bodenschätzung BVV, 12.10.2020

Als Boden findet sich nach der Übersichtsbodenkarte von Bayern Gleye (76b) und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)⁵ mit Bodenbonitäten mit geringer Ertragsfähigkeit⁶ (SI4D 32/32 und SI4D 38/38)⁷.

Die Bodenausgangsgesteinskarte stellt die Gruppe der „Ton-, Schluff-, Mergel-, Sand- und Dolomitstein[e], Kalkstein[e]“, innerhalb des Geltungsbereiches dar. Die Geologische Karte beschreibt das Gestein, wie folgt: „vorwiegend Tonstein mit Steinmergel- u. Gipslagen, z. T. Sandstein, nach SE zunehmend“, als geologische Haupteinheit zählt die Fläche des Geltungsbereiches zum Gipskeuper.

Die potentielle natürliche Vegetation ist ein „(Bergseggen-)Hainsimsen- mit Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald; örtlich mit Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald“⁸.

Es liegen keine Moorböden vor bzw. es sind ähnlich spezielle Bodenausprägungen nicht bekannt. Aufgrund der Ackerzahl, die zwischen 20 und 40 liegt, ist das Standortpotential vom Boden für die natürliche Vegetation gemäß „Methoden zur Bewertung natürlicher Bodenfunktionen“ in „Das Schutzgut Boden in der Planung“, als hoch einzustufen⁹.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der sehr geringen Neuversiegelung als **gering** zu werten.

2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase wird der Wasserkreislauf wie folgt verändert: Der Oberflächenabfluss erhöht sich durch die Entfernung der Vegetation und die beginnende Verdichtung und Versiegelung des Bodens. Das Grundwasser ist während und durch die Bauarbeiten durch entsprechende Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik vor Verschmutzung und Beeinträchtigung zu schützen.

Betriebsphase

Innerhalb oder angrenzend an den Änderungsbereich ist kein Gewässer vorhanden, welches durch die Maßnahme beeinträchtigt wird. Das im Änderungsbereich liegende stehende Gewässer des Fischteiches bleibt unverändert mit seiner gesamten Eingrünung erhalten. Dies gilt auch für den das Änderungsgebiet querenden und der Reichen Ebrach zuführenden nicht dauerhaft wasserführenden Graben und die entlang der Reichen Ebrach liegenden Feuchtbereiche.

Die Reiche Ebrach liegt ca. 150 m östlich dieser Dorfgebietsfläche. Bei einer ordnungsgemäßen Nutzung der in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Dorfgebietsfläche, entsprechend dem bisherigen Bestand, ist eine Beeinträchtigung des Gewässers auszuschließen.

Etwa 1 Km südlich des Änderungsbereiches, zwischen der St 2260 und der Autobahn, fließt die Ebrach. Hier befinden sich hochwertige Feuchtbiootope, Teiche und kleine Seen. Aufgrund der großen Entfernung und der bestehenden Zerschneidung durch die Gewerbegebietsflächen des Inno

⁵ Bayernatlas Plus, Datenabfrage Übersichtsbodenkarte Bayern 1:25.000, 12.10.2020

⁶ Das Schutzgut Boden in der Planung, LFU, S.18

⁷ Bayernatlas Plus, Datenabfrage Bodenschätzung BVV, 12.10.2020

⁸ FIN-Web, FIS-Natur Online, LFU, Datenabfrage vom 27.08.2018

⁹ Das Schutzgut Boden in der Planung, Bayerisches Geologisches Landesamt und LFU, 2003, S. 38/39

Parks Geiselwind und die St 2260 ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Gewässer und deren Lebensräumen durch das Vorhaben zu rechnen. Die Beurteilung beruht auf der Annahme, dass kein mit Schadstoffen belastetes Wasser versickert und so in den natürlichen Wasserkreislauf gelangt.

Durch Pflanzungen können die bereits während der Bauphase auftretenden Beeinträchtigungen durch erhöhten Oberflächenabfluss während der Betriebsphase minimiert werden.

In Bereichen in denen mit Schadstoffen umgegangen wird, ist eine Vollversiegelung der betroffenen Oberfläche vorzusehen. Der Ablauf von Oberflächenwasser aus diesen Flächen und dessen Versickerung ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überdachung) auszuschließen. Das Wasser ist gemäß den Regeln der Technik zu reinigen, bevor es dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Dies ist in der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung festzusetzen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist dann ausgeschlossen.

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb oder in der Nähe des Änderungsgebietes.

Wirkungsgefüge

Das Schutzgut Wasser steht in enger ökologisch-funktionaler Verbindung mit den anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Luft und Klima. Die Erhöhung des Oberflächenabflusses und die Verringerung der Grundwasserneubildung und Verdunstung führen zu kleinklimatischen Veränderungen. Um diesen zu begegnen, sind Minimierungsmaßnahmen für den Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser vorgesehen (s.o.). Auch schädigt der Eintrag von Schadstoffen in erster Linie das Schutzgut Boden, jedoch letztendlich auch das Schutzgut Mensch, Tier und Pflanze, wenn die Schadstoffe beispielsweise in das Trinkwasser gelangen. Zur Vermeidung dieser negativen Beeinträchtigungen ist eine entsprechende Festsetzung in der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung vorzusehen.

Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

Wasser ist eine wichtige Lebensgrundlage für alle Lebewesen. Auch in Zukunft muss dieses Gut in sauberer Form verfügbar sein. Durch einen umweltbewussten Umgang mit sauberem Dach- und Oberflächenwasser, durch die Vermeidung der Grundwasserverschmutzung sowie die Entsorgung des Schmutzwassers durch das Ortsnetz und die fachgerechte Wiederaufbereitung dessen in der gemeindeeigenen Kläranlage ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der sehr geringen Ausweisungsgröße als **gering** zu werten.

2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität, sowie den Klimawandel

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Baubedingt ist mit Staubemissionen zu rechnen (Staubemissionen treten bereits zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung auf). In der Luft können dann wahrscheinlich kurzzeitig höhere Emissionswerte festgestellt werden. Diese liegen im üblichen Rahmen von Bauarbeiten. Somit sind diese hinzunehmen. Klimatische Auswirkungen sind aufgrund der temporären Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Der Klimawandel wird durch die Bauarbeiten nicht in feststellbarem Maße begünstigt.

Betriebsphase

Die Gebäude der Dorfgebietsfläche werden, sofern nicht aufgrund der Ortsnähe die kurzen Wege zu Fuß oder Rad zurückgelegt werden, in Form von PKW angefahren. Diese verursachen Treibhausgasemissionen, die wiederum den Klimawandel begünstigen und die Luftqualität beeinträchtigen. Ein gewisses Maß an Emissionen entsteht durch die technischen Hilfs- und Fortbewegungsmittel des Menschen. Die zu erwartenden Treibhausgasemissionen liegen im üblichen Rahmen für Dorfgebiete. Es sind dort keine Einrichtungen oder Anlagen vorgesehen, die erhebliche Mengen an Treibhausgasen emittieren. Über das Normalmaß, der vorgesehenen und bestehenden Nutzung, hinaus sind somit keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Lokal können bedingt durch Schattenwurf, geringfügige Abschwächung der Luftströmung und Erwärmung durch Gebäude kleinklimatische Veränderungen auftreten. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der geringen Flächengröße und der grünordnerischen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Die Luftaustauschbahnen im Talraum der Reichen Ebrach werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der überörtlichen Klimasituation ist hinsichtlich der o.g. Punkte nicht zu erwarten.

Wirkungsgefüge

Das Schutzgut Luft und Klima ist entscheidend für die Gesundheit der Lebewesen. Auch ist es entscheidend, das Gleichgewicht des Wasserkreislaufes durch übermäßige Temperaturerhöhungen nicht zu stören. Möglichen Temperaturerhöhungen und kleinklimatischen Veränderungen wird durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen im Rahmen der Bauvorhaben begegnet. Es sind somit geringe Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich aufgrund des Grades der Versiegelung und der Verwendung künstlicher Materialien nicht gänzlich vermeiden lassen.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung von minimierenden Festsetzungen in der Satzung als **gering** zu werten.

2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

In der Bauphase kann es kurzfristig zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Dies lässt sich nicht vermeiden und ist aufgrund der absehbaren Dauer hinzunehmen. Die baubedingte Zerstörung der vorhandenen Habitatstrukturen beeinträchtigt die biologische Vielfalt nicht in erheblichem Maße, da die monotonen Strukturen der wenigen Flächen, die eine Veränderung erfahren werden, keinen relevanten ökologischen Wert aufweisen.

Betriebsphase

Das Plangebiet ist durch intensive Ackernutzung geprägt. Die meisten Teilflächen des Plangebietes sind infolge der tatsächlichen Dorfgebietsnutzung und einer ersten Abschätzung der gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter der Kategorie II „Gebiete mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ zuzuordnen.

Die Änderungsfläche liegt innerhalb des Naturparkes Steigerwald, in unmittelbarer Nähe zwischen den Landschaftsschutzgebietsgrenzen im Talraum.

Ein verträglicher Übergang von den Dorfgebietsflächen zur Landschaft ist durch eine Eingrünung sicherzustellen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen z.B. durch städtebauliche Gestaltungsvorgaben sind im Zuge der Aufstellung der Einbeziehungssatzung zu prüfen.

Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet direkt an die bestehende Dorfgebietsbebauung von Füttersee an. Im Westen und Süden schließen landwirtschaftliche Flächen direkt an den Änderungsbereich an.

Der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung umfasst selbst nur eine kleine Teilfläche einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche im Nordwesten. Der restliche Bereich ist bis auf die querenden Straßen und den Fischweiher mit südlicher Eingrünung im Zentrum der Änderungsfläche, von landwirtschaftlich geprägten Flächen gekennzeichnet. Dies sind vor allem landwirtschaftliche Hallen, großzügige Zuwegungen und Abstell- bzw. Lagerflächen. Grünflächen oder Gehölze sind im Bereich dieser Strukturen nur in geringem Maße vorhanden. Der bestehende Weiher bleibt erhalten.

Die Umweltmerkmale der im Geltungsbereich liegenden Flächen, als auch der unmittelbar angrenzenden Flächen im Süden und Nordwesten, sind nicht als besonders hochwertig oder als einzigartig einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dort aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Eine Verträglichkeit ist z.B. durch Eingrünung und eine entsprechende Fassadengestaltung herzustellen.

Die biologische Vielfalt, ist aufgrund der monotonen Habitatausstattung der vorkommenden Pflanzenarten als gering zu werten. Die biologische Vielfalt der Weiherflora- und fauna ist dagegen mit mittel zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der völligen Beibehaltung dieses Bereiches nicht zu erwarten.

Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

Das Landschaftsbild ist ein charakteristisches Merkmal und prägt den Menschen und dessen Heimat. Im Sinne zukünftiger Generationen ist mit dem Landschaftsbild verantwortungsvoll umzugehen. Da die Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes nur in zwei Bereichen eine Bebauung erfährt und die restlichen Flächen tatsächlich schon dorfgebietstypisch genutzt sind, ist davon auszugehen, dass diese sich in das vorhandene Landschafts- und Ortsbild stimmig einfügen.

Die biologische Vielfalt kann durch die Auswahl verschiedener Gehölzarten und die Anlage einer artenreichen extensiven Dachbegrünung, gegenüber dem jetzigen Zustand durch die Ansaat einer einzigen Ackerfrucht je Grundstück, deutlich erhöht werden. Wird das natürliche Standortpotential, welches als hoch einzustufen ist, betrachtet, ist festzuhalten, dass eine Nutzung dieses durch eine Bebauung unterbunden wird. Ob es allerdings an jener Stelle irgendwann zu einer tatsächlichen Nutzung des Potentials kommen würde, kann nicht vorhergesagt werden.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt ist in der Gesamtbetrachtung als **gering** zu werten.

2.2.6 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete liegen nicht in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Auch innerhalb der Marktgemeinde Geiselwind sind keine europäischen Schutzgebiete vorhanden. Beeinträchtigungen in der Bau- und Betriebsphase der Erweiterung der Dorfgebietsflächen sind nicht zu erwarten.

Bewertung

Negative Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete gibt es nicht.

2.2.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauzeit können Staub-, Lärm- und andere kurzzeitige Beeinträchtigungen auftreten.

Ein Radweg und ein Fernradweg queren den Geltungsbereich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Radfahrer ist nicht zu erwarten, da der Radweg verstärkt am Wochenende frequentiert sein dürfte, wenn die Bauarbeiten vermutlich ruhen werden. Außerdem treten bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung und den üblichen Straßenverkehr weitere temporäre Störungen auf.

Betriebsphase

Aufgrund der bestehenden dörflichen Bauflächen in diesem Änderungsbereich, wird die zu ermöglichende Errichtung von zwei weiteren Gebäuden in dem Planungsbereich keine Beeinträchtigung der Radfahrer durch das steigende Verkehrsaufkommen bringen. Betriebsbedingte Geruchs- oder Lärmimmissionen können im Dorfgebiet auftreten.

Diese sind aufgrund der schon bestehenden Immissionen des Dorfgebietes und des entsprechenden Gebietscharakters als untergeordnet einzustufen. Insgesamt ist die Beeinträchtigung für die Radfahrer als gering zu bewerten.

Auch für die bestehenden Betriebe und deren Mitarbeiter sind durch die Erweiterung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, wie auch nicht für die zukünftigen Bewohner, die aus der dörflichen Gemeinschaft stammen.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist in der Gesamtbetrachtung als **gering** zu werten.

2.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Art und Menge von Schadstoff-Emissionen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase können erhöhte Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr auftreten. Diese liegen im üblichen Rahmen von Bauarbeiten. Somit sind diese hinzunehmen.

Betriebsphase

Durch den Betrieb auf Dorfgebietsflächen gemäß § 5 BauNVO ist nicht mit der Emission von Schadstoffen zu rechnen. Schadstoffe dürfen nicht in die Umwelt eingetragen werden. Dies ist durch die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen sichergestellt. In der Nähe sind auch keine Nutzungen vorhanden, die Beeinträchtigungen hervorrufen.

Bewertung

Das Risiko, erhebliche Schadstoffemissionen durch das Vorhaben in die Umwelt einzutragen, ist in der Gesamtbetrachtung als **gering** zu werten.

Art und Menge von Lärm-Emissionen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Durch den Bau ist temporär mit Lärmemissionen zu rechnen. Dies ist als typisch für ein Dorfgebiet bzw. für eine Erweiterung hinzunehmen.

Betriebsphase

Im Umfeld und im Darstellungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung besteht bereits ein Dorfgebiet. Durch die geplante Erweiterung des Dorfgebietes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umgebung bzw. auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit erwartet.

Zeitweilig können Lärm- und andere landwirtschaftlich bedingte Emissionen / Immissionen auftreten, die auf das Plangebiet einwirken. Diese haben keine erheblichen Beeinträchtigungen der zukünftigen Nutzungen des Dorfgebietes zur Folge und sind für die Lage zur freien Landschaft als typisch hinzunehmen.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Lärmemissionen ist aufgrund der Lage innerhalb eines faktisch bestehenden und auch angrenzenden Dorfgebietes als **gering** zu werten.

Art und Menge von Erschütterungen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Baubedingt ist temporär mit mäßigen Erschütterungen zu rechnen. Dies ist als typisch für ein Baugebiet bzw. für eine Erweiterung hinzunehmen.

Betriebsphase

Durch den Betrieb des Dorfgebietes sind keine Erschütterungen zu erwarten. Im Umfeld der Änderungsfläche sind keine Anlagen oder Einrichtungen, die entsprechende Erschütterungen erzeugen könnten, bekannt.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Erschütterungen ist als **gering** zu werten.

Art und Menge von Licht-Emissionen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Es sind, auch während der Bauzeit, insektenfreundliche Lampen und Leuchtkörper zu verwenden und eine Abstrahlung nach oben zu vermeiden. Durch diese Vermeidungsmaßnahme sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Betriebsphase

Da innerhalb der Dorfgebietsflächen von Beleuchtung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausgegangen werden muss, führt dies zu einer gewissen Lichtemission.

Im Bereich der bestehenden Dorfgebietsflächen sind keine Beleuchtungseinrichtungen bekannt, die eine relevante Beeinträchtigung für die geplante Erweiterung erzeugen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch zusätzliche Beleuchtung der Erweiterungsflächen ist nicht anzunehmen, wenn die Abstrahlung nach unten, innerhalb des Geltungsbereiches gerichtet ist.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Lichtemissionen ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung in der Gesamtbetrachtung als **gering** zu werten.

Art und Menge von Wärme- und Strahlungs-Emissionen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

In der Bauphase treten keine Strahlungsemissionen auf. Mit der Entwicklung elektromagnetischer Felder ist nicht zu rechnen. Eine erhebliche Wärmeentwicklung entsteht durch die Bauarbeiten nicht.

Betriebsphase

Im Bereich der umgebenden Bebauung sind keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die entsprechende Strahlungen oder elektromagnetische Felder erzeugen könnten. Geringfügige Reflexionen sind durch Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen möglich. Eine Zulässigkeit solcher Anlagen ist aus Sicht der Nachhaltigkeit zu begrüßen. Gleichzeitig ist, insbesondere aus Gründen des Artenschutzes, die Verwendung spiegelnder und glänzender Materialien (ausgenommen o.g. Anlagen) als unzulässig aufzunehmen. Durch die geplante Dorfgebietsnutzung der Erweiterungsfläche ist nicht mit der Entstehung von elektromagnetischen Feldern, Strahlungen oder Wärmeentwicklungen zu rechnen.

Im weiteren Umfeld der geplanten Bebauung sind keine bestehenden Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der geplanten Nutzung erzeugen könnten.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Wärme, Strahlung bzw. Reflexionen ist als **gering** zu werten.

Art und Menge von sonstigen Belästigungen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Durch die Bauarbeiten können zeitweilig Staub- und Geruchsemissionen auftreten. Diese sind als typisch hinzunehmen.

Betriebsphase

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen ist von einer zeitweiligen Beeinträchtigung durch Staub- und Geruchsemissionen, letztere in Folge von Düngung und Spritzmitteln zu rechnen. Diese treten jedoch zeitlich beschränkt auf und sind für ein Baugebiet im Übergang zur freien Landschaft als allgemein typisch hinzunehmen. Es ist eine Eingrünung vorzusehen, die das Dorfgebiet größtenteils gegenüber den landwirtschaftlichen Flächen abschirmt.

Daher sind diese Beeinträchtigungen als geringfügig zu werten und somit zu dulden.

Ansonsten sind im näheren Umfeld der geplanten Bebauung keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die Emissionen in erheblichem Umfang erzeugen könnten.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch sonstige Belästigungen z.B. durch Staub und Geruch, ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen als **gering** zu werten.

Art und Menge erzeugter Abfälle und Abwässer, Beseitigung, Verwertung

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase kommt es zu Erdaushub und baubedingt anfallenden Materialresten. Diese sind entsprechend den gängigen Vorschriften wiedereinzubauen oder fachgerecht zu entsorgen.

Bereits in der Bauphase fällt Schmutzwasser an, das in den vorhandenen Schmutzwasserkanal einzuleiten ist. Das Schmutzwasser gelangt über das Ortsnetz zur gemeindeeigenen, zentralen Kläranlage Geiselwinds, wo das Wasser gemäß den Regeln der Technik gereinigt und wiederaufbereitet wird.

Betriebsphase

In der Betriebsphase des Dorfgebietes ist das Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Übersteigt das Schmutzwasser den Verschmutzungsgrad von Hauswasser ist es durch den Grundstückseigentümer entsprechend den gesetzlichen Regeln vorzureinigen.

Die Müllentsorgung erfolgt über das Entsorgungsunternehmen des Landkreises Kitzingen, das im Markt Geiselwind tätig ist.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende Straße St 2258 und die weiteren schon bestehenden Straßen- und Wegflächen. Diese Anbindung ist ausreichend dimensioniert und ermöglicht die Befahrung mit Müllfahrzeugen.

Durch die Erweiterung des Dorfgebietes erhöht sich auch die Menge der Abfälle, die voraussichtlich im üblichen Rahmen für die vorgesehene Nutzung liegen wird. Die Art der Abfälle entspricht den bereits im bestehenden Dorfgebiet anfallenden Abfällen. Die Beseitigung und Verwertung der Abfälle erfolgt nach Abholung durch den Landkreis Kitzingen auf Grundlage des geltenden Abfallrechts. Sondernutzungen, die Abfälle in hohem Maße oder Sondermüll verursachen, sind nicht

vorgesehen. Ggf. anfallender Sondermüll ist entsprechend den geltenden Vorschriften und Gesetzen zu entsorgen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch die Art und Menge erzeugter Abfälle und Abwässer ist, unter Berücksichtigung der o.g. **Festsetzung**, die in die Satzung aufzunehmen ist und aufgrund der fachgerechten Entsorgung, als **gering** zu werten.

2.2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase finden Erdarbeiten statt. Hierbei können prinzipiell Kulturgüter gefunden werden.

Zum Schutz etwaiger gefundener Kulturgüter ist in die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung folgende Nachrichtliche Übernahme aufzunehmen:

Funde von Bodenaltertümern gemäß Art. 8 Abs. 1 Bay. Denkmalschutzgesetz (BayDSchG), sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG unverändert zu belassen.

Innerhalb und im angrenzenden Bereich der geplanten Bebauung sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen werden nicht beeinträchtigt.

Während der Bauzeit ist somit sehr wahrscheinlich nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Betriebsphase

Der Betrieb des Dorfgebietes führt nicht zur Beeinträchtigung von Kulturgütern, wenn o.g. nachrichtliche Übernahme in die Satzung eingearbeitet wird.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf vorhandene Kulturgüter ist unter Berücksichtigung der festgesetzten nachrichtlichen Übernahme als **gering** zu werten.

2.2.10 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Es wird davon ausgegangen, dass eine Versorgung mit Energie, sowohl während der Bauzeit als auch in der Betriebsphase, durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz problemlos erfolgen kann.

Betriebsphase

Erhebliche Beeinträchtigungen von oder durch energieerzeugende Anlagen, technische Einrichtungen oder Leitungen sind nicht bekannt - geringfügige Reflektionen sind hinzunehmen.

Der Betrieb von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sollten aus Gründen der Nachhaltigkeit ausdrücklich zulässig sein. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird entsprechend der Energieeinsparverordnung (EnEV) i.V.m. dem Energieeinspargesetz (EnEG) als bautechnischer Standard vorausgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die Eigentümer die zu errichtenden Gebäude

nach dem heutigen Stand der Technik (Verwendung von LED-Beleuchtung, Einsatz neuer Hausgeräte und Maschinen) betreiben und somit möglichst sparsam und effizient Energie nutzen.

Bewertung

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit zu begrüßen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist als **gering** zu werten.

2.2.11 Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase ist natürlicherweise die Unfallgefahr als höher einzustufen. Dass durch eine Baustelle zur Errichtung eines Wohngebäudes eine Katastrophe ausgelöst wird, ist beim Bau nach heutigem Stand der Technik nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Die Art und der Umfang von Unfällen oder Katastrophen sind nicht vorhersehbar. Es ist davon auszugehen, dass Auswirkungen innerhalb dörflicher Flächen etwas erheblicher sein dürften als auf rein landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dennoch besteht kein Risiko über das übliche Maß hinaus, da innerhalb des Plangebietes keine besonderen Schutzgüter betroffen sind oder ein Bereich mit bekannten Umweltgefahren vorliegt.

Bewertung

Das Wort „Katastrophe“ impliziert eine gewisse Erheblichkeit. Eine Bewertung erfolgt auf oben dargestellten Sachverhalten. Insgesamt kann von einer **mittleren** Erheblichkeit bei Eintreten eines Unfalls oder einer Katastrophe ausgegangen werden.

Die Bewertung stützt sich auf folgende Begründung: Die natürliche Ausstattung des Gebietes ist nicht als besonders hochwertig einzustufen. Im Katastrophenfall ist hingegen mit einer gewissen Erheblichkeit durch die Dorfgebietsnutzung und die Nähe zur Reichen Ebrach und somit indirekt zur Ebrach zu rechnen. In Summe dürfte der Schadensfall somit mittlere Beeinträchtigungen für die Umwelt zur Folge haben.

2.2.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

In der Bau- als auch in der Betriebsphase dürfen keine unzulässigen Stoffe sowie gesetzlich verbotene Stoffe und Techniken verwendet werden. Weiterhin müssen erforderliche Auflagen und Maßnahmen bei der Verwendung von Gefahrenstoffen eingehalten werden.

Bewertung

Die Bewertung der Erheblichkeit der eingesetzten Techniken und Stoffe wird allgemein gehalten, da nicht bekannt ist, welche Techniken und Stoffe für den Bau als auch für den Betrieb der Wohngebäude genau Anwendung finden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Verwendung gesetzlich zulässiger Techniken und Stoffe nur eine **geringe** Erheblichkeit hervorrufen. Der Einsatz besonderer Techniken und Stoffe ist nicht bekannt.

2.2.13 Darstellung von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Emissionsschutzrecht)

Der Markt Geiselwind besitzt keinen Landschaftsplan.

Es ist nicht bekannt, dass weitere noch nicht genannte, sonstige Pläne existieren, die den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betreffen. Grundsätzlich wird dies bei der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Sollten diesbezüglich keine weiteren Anregungen eingehen, wird davon ausgegangen, dass keine entsprechenden Beeinträchtigungen durch und für die geplante Bebauung entstehen.

Die Planung verstößt nicht gegen die übergeordneten Umweltschutzziele des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der bestehenden Nutzung geändert. Somit wird sich die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung, die im Parallelverfahren erstellt wird, aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

2.2.14 Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Umweltprobleme, spezielle Umweltrelevanz, Nutzung natürlicher Ressourcen)

Der Markt Geiselwind plante auf der Flurnummer 109 die Ausweisung einer Photovoltaikanlage, nach Beendigung der dortigen Sandabbauarbeiten. Dieses Verfahren ruht bis auf weiteres. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das geplante Dorfgebiet sind nicht zu erwarten, da diese Flächen durch die Lage und die Modulausrichtung keine Beeinträchtigungen erwarten lassen. Planungen für weitere Flächen innerhalb des Marktes Geiselwind sind nicht bekannt. Kumulierungen mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind daher nicht gegeben.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen wird durch die Versiegelung des Bodens und die Nutzung als Bauland eingeschränkt, da die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Ausschlaggebende Gründe für die Wahl des Erweiterungsbereiches sind in Kapitel 2.4 erläutert.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind zu vermeiden oder nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

2.2.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Wechselwirkungen der einzelnen Belange des Umweltschutzes von den überwiegend als gering bis mittel bewerteten Beeinträchtigungen, derart summieren, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes kommen wird, sofern entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Somit sind negative Wechselwirkungen unter den Belangen des Umweltschutzes auszuschließen.

2.3 Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Nachteilige Umweltauswirkungen können durch geeignete Festsetzungen und Hinweise im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung vermieden, verhindert bzw. ausgeglichen werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können solche Maßnahmen, lediglich vorgeschlagen werden – wie bereits zuvor geschehen.

Darstellbar ist folgendes:

Eingrünung der Bauflächen gegenüber der unmittelbar angrenzenden freien Landschaft

Vermeidung und Verringerung negativer Auswirkungen auf folgende Schutzgüter: Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch und Gesundheit, Boden und Fläche, Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt.

Wirkung: Durch die anzustrebende Eingrünung der Dorfgebietsflächen ergibt sich ein stimmiges Landschaftsbild. Weiterhin profitieren durch die sich ergebende Freihaltung der für die Begrünung benötigten Flächen alle o.g. Schutzgüter, da ihre natürliche Funktionsfähigkeit erhalten bleibt bzw. in diesem Bereich zum Teil verbessert wird. Dies gilt für die Betriebsphase und für die gesamte Dauer der Nutzung dieser Flächen als Dorfgebiet.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge des Planungsprozesses der 17. Flächennutzungsplanänderung wurden verschiedene Einbeziehungsumgriffe für die Ausweisung der notwendigen Flächen für die Erweiterung der Dorfgebietsflächen überdacht.

Da die Änderung und Erweiterung des bestehenden Dorfgebietes in unmittelbarem Zusammenhang zur rechtskräftig ausgewiesenen Dorfgebietsfläche liegen muss, sind nur wenige Planungsalternativen vorhanden.

Die geplante Erweiterung der Dorfgebietsflächen grenzt direkt an die rechtskräftig ausgewiesenen Dorfgebietsflächen an und entspricht zudem seit langem einer tatsächlichen Nutzung als Dorfgebiet. Alle anderen an die bestehende Dorfgebietsfläche angrenzenden Acker- oder Grünlandflächen liegen entweder innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Steigerwald oder verursachen einen größeren Eingriff bezüglich Grund und Boden.

Ein Grund, der für die Wahl dieses Standortes spricht, ist die Lage in Anbindung an das bestehende Dorfgebiet mit den vorhandenen Strukturen. Auf die Neuanlage verkehrlicher Erschließungsstraßen kann vollständig verzichtet werden, sodass der Flächenverbrauch so gering wie möglich ist. Weiterhin wird der geplante Geltungsbereich nicht von Schutzgebieten, die das Schutzgut Natur und Landschaft oder das Schutzgut Wasser betreffen, überlagert. Dies gilt nicht für den Naturpark Steigerwald, da die gesamte Siedlungs- und Gemarkungsfläche des Marktes Geiselwind darin liegt.

Innerhalb des Marktes Geiselwind gibt es im Ortsteil Füttersee keine frei verfügbaren Dorfgebietsflächen mehr. Nachverdichtungen sind in dem benötigten Umfang nicht möglich. Konversionsflächen sind in Füttersee für die vorgesehene Nutzung ebenfalls nicht vorhanden. Daher ist die Ausweisung dieser gewählten Dorfgebietsflächen erforderlich.

Bei den geplanten Flächen will der Markt Geiselwind die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die Erweiterung der Dorfgebietsflächen zu ermöglichen und diese zur Verfügung zu stellen. Da sich der Markt Geiselwind zum Ziel gesetzt hat, Dorfgebietsflächen bedarfsorientiert auszuweisen, sieht sich der Markt in der Pflicht, diese Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung durchzuführen.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)

Die Thematik Unfälle und Katastrophen, wurde bereits in Kapitel 2.2.11 angesprochen. Hier wurde ermittelt, dass wahrscheinlich eine mittlere Beeinträchtigung im Schadensfall vorliegen wird und das Risiko, dass es zum Schadensfall kommen wird, nicht erheblich ist. Die Einschätzung berücksichtigt alle im Dorfgebiet zulässigen Vorhaben.

Eine erhebliche Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht anzunehmen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Hinweise auf technische Verfahren, Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse

Besondere technische Verfahren wurden nicht zur Erstellung des Umweltberichts angewandt.

Fehlende Erkenntnisse beziehen sich auf den vorliegenden Boden bzw. Baugrund. Ein Baugrundgutachten wird erst durch den Bauherren zum Bauantrag beauftragt und erstellt. Die Versickerungsfähigkeit und sonstige Eigenschaften des Bodens können zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewertet werden.

Das Vorkommen von Kampfmitteln ist nicht bekannt. Auch die historischen Hintergründe lassen dort nicht auf das Vorkommen von Kampfmitteln schließen¹⁰. Somit ist kein Anlass gegeben, eine genauere Untersuchung durchzuführen.

Ein Vorkommen von Altlasten im Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung ist im ABuDIS nicht vermerkt.¹¹ Sollten Hinweise aufkommen, die Altlasten innerhalb der Änderungsflächen vermuten lassen, ist diesem Verdacht nachzugehen.

Es wird eine Dorfgebietsfläche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Hierauf können unterschiedliche Nutzungen entstehen. Einige haben stärkere negative Auswirkungen als andere. Für den Einzelfall kann an dieser Stelle keine Bewertung vorgenommen werden.

Da der Flächennutzungsplan ein vorbereitender Bauleitplan ist, ist grundsätzlich allein durch die Aufstellung nicht von negativen Auswirkungen oder erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Diese treten erst bei der Umsetzung der Planungen als konkrete Baumaßnahmen und dem Betrieb des Vorhabens ein.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Sollte ein Monitoring erforderlich werden, ist dessen Art, Umfang und zeitlicher Rahmen mit den zuständigen Fachbehörden festzulegen.

¹⁰ Tel. Markt Geiselwind, 27.10.2020

¹¹ ABuDIS 3.0, Datenabfrage (für Geiselwind), vom 27.10.2020

4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Markt Geiselwind plant die Ausweisung zusätzlicher Dorfgebietsflächen gemäß § 5 BauNVO auf aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 1,6 ha.

Die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgt auf Flächennutzungsplanebene ausschließlich vorbereitend.

Geringe Beeinträchtigungen, teilweise auch nur temporär, entstehen für jedes Schutzgut, da in den ursprünglichen / natürlichen Zustand zunächst durch Bautätigkeiten und anschließend durch den Betrieb eingegriffen wird.

Mittlere Beeinträchtigungen sind für folgende Schutzgüter zu erwarten:

Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen sind als mittel einzustufen. Grundsätzlich ist die natürliche Ausstattung des Gebietes und der Umgebung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als nicht besonders ökologisch wertvoll einzustufen. Eine Ausnahme bilden der Fischteich und der zur Ebrach führende Graben. Im Katastrophenfall ist hingegen mit einer gewissen Erheblichkeit innerhalb der Dorfgebietsflächen zu rechnen. In Summe dürfte der Schadensfall somit mittlere Beeinträchtigungen für die Umwelt zur Folge haben.

Markt Geiselwind,

Nickel
1. Bürgermeister

Würzburg, 12.10.2020

Bearbeitung: Roppel
Prüfung: Hennlich

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Referenzliste der Quellen

Arten- und Biotopschutzprogramm, ABSP, Juli 2020

ABuDIS 3.0, LfU, Datenabfrage vom 12.10.2020

Arteninformationen, LfU, Datenabfrage vom 12.10.2020

Bayernatlas Plus mit folgenden Daten, Datenabfrage vom 12.10.2020

- Regionalplanung in Bayern
- Schutzgebiete des Naturschutzes
- Biotopkartierung Bayern
- Wasserschutzgebiete
- Denkmaldaten (BLfD)
- Freizeitwege (BVV)
- Naturgefahren, Georisiken, Hochwasser

Bayernatlas Plus, Datenabfrage Bodenschätzung BVV, vom 12.10.2020

Denkmalatlas, Datenabfrage vom 12.10.2020

Das Schutzgut Boden in der Planung, LfU, 2003 / Oktober 2017

Europäische Richtlinien – in nationales Recht umgesetzt:

- Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie 2014/52/EU), vom 16.04.2014
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Europäische Verordnungen:

- Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Verordnung 750/2013), vom 29.07.2013

FIN-Web, FIS-Natur Online, LfU, Datenabfrage vom 12.10.2020

Gesetze:

- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG, vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz, BayDSchG, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 70) geändert worden ist

- Bayerisches Naturschutzgesetz, BayNatSchG, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist
- Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG, vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz, WHG, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden, Energieeinsparungsgesetz – EnEG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist

Informationen Markt Geiselwind, 27.10.2020

Verordnung:

- Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, Energieeinsparverordnung – EnEV, vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist

Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), Januar 2013

Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung - "Umweltbericht in der Praxis", Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Februar 2007

Rechtsverordnungen:

- Gefahrenstoffverordnung, GefStoffV, vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Regionalplan, nichtamtliche Lesefassung, vom 01.03.2018

Regionalplan, Region Würzburg (2)

Umweltatlas Bayern, LFU, Naturgefahren, Boden und Geologie, aufgerufen am 12.10.2020

Wirksamer Flächennutzungsplan vom 26.07.1979, der am 13.05.1980 teilgenehmigt wurde, mit den wirksamen Änderungen:

1. Änderung in der Fassung vom 02.06.1980, genehmigt am 13.10.1980
2. Änderung in der Fassung vom 10.11.1989, genehmigt am 21.10.1991
3. Änderung in der Fassung vom 15.01.1998, genehmigt am 25.11.1998
4. Änderung in der Fassung vom 16.02.2003, genehmigt am 21.05.2003
5. Änderung in der Fassung vom 24.05.2004, genehmigt am 09.09.2004
6. Änderung in der Fassung vom 24.04.2006, genehmigt am 24.05.2006
7. Änderung in der Fassung vom 20.01.2011, genehmigt am 11.04.2011
8. Änderung in der Fassung vom 08.09.2014, genehmigt am 17.10.2014
9. Änderung in der Fassung vom 29.10.2012, genehmigt am 26.11.2012
10. Änderung, Verfahren ruht lt. Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2013
11. Änderung in der Fassung vom 29.07.2013, genehmigt am 07.10.2013
12. Änderung in der Fassung vom 13.02.2017, genehmigt am 17.03.2017
13. Änderung in der Fassung vom 03.06.2019, genehmigt am 13.09.2019
14. Änderung in der Fassung vom 05.11.2018, Verfahren ruht
15. Änderung in der Fassung vom 11.03.2019, noch im Verfahren
16. Änderung in der Fassung vom 27.03.2019, noch im Verfahren

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bayernatlas Plus (© 2020 Bayerische Vermessungsverwaltung), Tatsächliche Nutzung, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 12.10.2020	4
Abbildung 2: Bayernatlas Plus (© 2020 Bayerische Vermessungsverwaltung), Abfrage der o.g. Themenkarten, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 12.10.2020	5
Abbildung 3: ABSP-Abfrage, „Darstellung auf Grundlage der Daten zum ABSP [Landkreis], © 2004 BayStMUGV“, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 12.10.2020	6
Abbildung 4: ABSP-Abfrage, Trockenstandorte und Legende (unten), „Darstellung auf Grundlage der Daten zum ABSP [Landkreis], © 2004 BayStMUGV“, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 12.10.2020	7
Abbildung 5: ABSP-Abfrage, Feuchtgebiete und Legende (unten), „Darstellung auf Grundlage der Daten zum ABSP [Landkreis], © 2004 BayStMUGV“, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 12.10.2020	8
Abbildung 6: ABSP-Abfrage, Gewässer und Legende (unten), „Darstellung auf Grundlage der Daten zum ABSP [Landkreis], © 2004 BayStMUGV“, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 12.10.2020	9